

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Sozialgesetzbuch (SGB)

- Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —
- Drucksachen 7/4122, 7/5457 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 437. Sitzung am 16. Juli 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juli 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu Artikel I § 36 nach Absatz 2

In § 36 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a einzufügen:

„(2 a) Der Geschäftsführer eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung bedarf bei landesunmittelbaren Körperschaften der Bestätigung durch die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle, bei bundesunmittelbaren Körperschaften durch die Bundesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle, bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen durch die Bundesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen.“

Begründung

Angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung, die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund ihrer Größe (Haushaltsvolu-

men, Investitionskraft, Zahl der Arbeitsplätze) zukommt, und im Hinblick auf ihre existenzsichernde Funktion für weite Bevölkerungskreise besteht ein unabweisbares Interesse des Staates an einer Mitwirkung bei der Bestellung der Geschäftsführer. Der Vorrang der Selbstverwaltung ist durch das Wahlrecht gewährleistet.

2. Zu Artikel I § 85 Abs. 1

In § 85 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Absicht, Datenverarbeitungsanlagen- und -systeme anzukaufen oder anzumieten, und eine Beteiligung an solchen sind der Aufsichtsbehörde vor Abschluß verbindlicher Vereinbarungen anzuzeigen.“

Begründung

Beschaffung und Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen oder -systemen oder Beteiligungen daran sind mit hohen Investitionen und laufenden Aufwendungen verbunden, stellen besondere Anforderungen und haben erhebliche Auswirkungen auf Organisation, Arbeitsweise und Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger. Der Datenverbund mit Arbeitgebern, anderen Versicherungsträgern, Verbänden und der Bundesanstalt für Arbeit erhöht die Bedeutung der Maßnahmen. Die Entscheidung über Ankauf, Anmietung und Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen setzt auch Kenntnisse und Erfahrungen über die Marktentwicklung, über die vorhande-

nen und benötigten Kapazitäten und Strukturen voraus, die nicht immer beim einzelnen Träger erwartet werden können.

Eine rechtzeitige Unterrichtung der Aufsichtsbehörde eröffnet die Möglichkeit für eine sachgerechte Beratung, Durchführung von Koordinierungsmaßnahmen etc.; sie trägt damit wesentlich zum rationellen und kostengünstigen Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen und -systemen bei.

3. Zu Artikel I § 85 Abs. 2 und 3

a) In § 85 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung, die Erweiterung und der Umbau von Gebäuden bedürfen keiner Genehmigung, wenn die Aufwendungen für ein Vorhaben, bei Bauvorhaben, die in Einzelabschnitten verwirklicht werden, die veranschlagten Gesamtkosten

bis zu 25 000 DM bei Versicherungsträgern mit einem Haushaltsvolumen bis zu 50 Millionen Deutsche Mark,

bis zu 50 000 DM bei Versicherungsträgern mit einem Haushaltsvolumen bis zu 100 Millionen Deutsche Mark und

bis zu 100 000 DM bei Versicherungsträgern mit einem Haushaltsvolumen über 100 Millionen Deutsche Mark

betragen.“

b) § 85 Abs. 3 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(3) Die Beträge nach Absatz 2 verändern sich“.

Begründung zu a) und b):

Derzeit bedürfen der Erwerb von Grundstücken und die Durchführung von Bauvorhaben stets einer aufsichtlichen Genehmigung. Eine Ausweitung des genehmigungsfreien Gestaltungsspielraums der Selbstverwaltung erscheint sachgerecht.

Die im Gesetz vorgesehene Regelung wird dem angestrebten Zweck, kleinere Grundstückskäufe und Bauvorhaben von der Genehmigungspflicht auszunehmen und die Freigrenze für solche Vorhaben auf eine vertretbare Höhe zu beschränken, nicht gerecht. Der in § 85 Abs. 2 vorgesehene Höchstbetrag für genehmigungsfreie Maßnahmen von 500 000 DM liegt erheblich über dieser Grenze. Er ist mit den Bemü-

hungen, die Finanz- und Liquiditätslage der Sozialversicherungsträger langfristig zu sichern, nicht vereinbar. Für den Bereich der Arbeiterrentenversicherung würde er darüber hinaus den Zielsetzungen des § 1390 a Abs. 3 RVO und der hierauf beruhenden Bauausgabendringlichkeitsverordnung zuwiderlaufen.

Eine Freigabe des uneingeschränkten Handlungsspielraums der Sozialversicherungsträger für Maßnahmen bis zu 100 000 DM wird einerseits den Interessen der Selbstverwaltung andererseits der Verpflichtung des Staates, die Funktionsfähigkeit der Sozialleistungsträger zu gewährleisten, gerecht.

Absatz 3 ist infolge der Änderung des Absatzes 2 eingangs redaktionell neu zu fassen.

4. Zu Artikel I § 89 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Artikel II § 12

a) In § 89 Abs. 1 sind die Sätze 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„Kommt der Versicherungsträger dem innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Rechtsverletzung zu beheben; sie hat hierbei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels zu beachten. Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß ein beanstandetes Handeln des Versicherungsträgers vorerst nicht wirksam wird.“

b) In Artikel II ist § 12 zu streichen.

Begründung zu a) und b):

Die vom Bundestag beschlossene Regelung hätte zur Folge, daß künftig rechtswidrige Beschlüsse der Versicherungsträger durch die Aufsichtsbehörde nicht mehr aufgehoben werden können. Die Aufsichtsbehörde wäre darauf beschränkt, die Versicherungsträger zu verpflichten, Rechtsverletzungen zu beheben. Einer Klage hiergegen käme grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu (vgl. Artikel II § 12 Nr. 1).

Diese Reduzierung der Aufsichtsmittel, die im gesamten Selbstverwaltungsbereich ohne Beispiel wäre, würde zu einer Lähmung der Staatsaufsicht führen. Sie liefe der Verpflichtung des Staates, die Rechtsstaatlichkeit auch im Bereich der sozialen Sicherung zu gewährleisten, zuwider. Aus diesen Gründen ist die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Fassung des § 90 (jetzt § 89) Abs. 1 Satz 2 und 3 wiederherzustellen.

Die Streichung des Artikels II § 12 ist Folge der Änderung des Artikels I § 89 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

5. **Zu Artikel II § 4 Nr. 3 (§ 19 Satz 2 GAL), Artikel II § 5 Nr. 2 (§ 52 Satz 2 KVLG)**

In § 4 Nr. 3 ist in § 19 und in § 5 Nr. 2 ist in § 52 jeweils der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte und § 52 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte ist der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in dieser Eigenschaft zugleich Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Alterskasse und der landwirtschaftlichen Krankenkasse.

Dieser Regelung liegt der Wille des Gesetzgebers zur Schaffung einer einheitlichen Ver-

waltungsspitze zugrunde. Sie dient einer möglichst reibungslosen Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte der drei landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger. Diese Zielsetzung muß auch für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers gelten, da insoweit keine andere Interessenlage besteht. Die im Gesetz vorgesehene Regelung würde bei einer Mehrheit von stellvertretenden Geschäftsführern im Vertretungsfalle zu einer Zersplitterung der einheitlichen Verwaltungsspitzen führen; die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte ginge auf verschiedene Personen über, da sich aus den Selbstverwaltungsbestimmungen ein Vorrang eines Stellvertreters vor den beiden anderen nicht herleiten ließe.